



**Mitgliederversammlung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
am Montag, den 16. April 2024, 18:30 Uhr,
Kreishaus Meschede, Großer Sitzungssaal,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

Zu TOP 6.7: Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Aktuelle Honorarordnung	Änderungsvorschläge - Änderungen/Ergänzung <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen durchgestrichen	Begründung
<p>Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009, geändert in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2018 und am 27. Februar 2019</p>	<p>Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009, <i><u>zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24.04.2023</u></i></p>	
<p>Nach § 20 der Satzung bilden die Vorsitzenden bzw. Leiter der Fachschaften nach § 7 oder ihre Vertretungen die Ständigen Konferenzen der Gemeinde- und Stadtsportverbände sowie der Fachschaften.</p> <p>Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.</p>	<p>Nach § 20 der Satzung bilden die Vorsitzenden bzw. <i><u>Leiter*innen</u></i> der Fachschaften nach § 7 oder ihre Vertretungen die Ständigen Konferenzen der Gemeinde- und Stadtsportverbände sowie der Fachschaften.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 20 Abs. 3 der Satzung tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den Sprecherinnen bzw. Sprechern einberufen.</p> <p>2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenz über die Sprecherinnen bzw. Sprecher oder vom Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis beantragt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 20 Abs. 3 der Satzung tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den <u>Sprechern*innen</u> bzw. Sprechern einberufen.</p> <p>2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenz über die <u>Sprecher*innen</u> bzw. Sprecher oder vom Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis beantragt wird.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>1. Die Ständigen Konferenzen werden von der Sprecherin bzw. vom Sprecher oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet.</p> <p>2. Ist die Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin erforderlich, wird unverzüglich eine Sitzung der Ständigen Konferenz von der stellv. Sprecherin bzw. dem stellv. Sprecher, bei deren/dessen Verhinderung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>1. Die Ständigen Konferenzen werden von dem/der <u>Sprecher*in</u> bzw. vom Sprecher oder <u>dessen/deren Stellvertreter*in</u> geleitet.</p> <p>2. Ist die Nachwahl <u>eines/einer Sprecher*in</u> erforderlich, wird unverzüglich eine Sitzung der Ständigen Konferenz von <u>dem/der</u> stellv. <u>Sprecher*in</u> bzw. dem stellv. Sprecher, bei <u>dessen/deren</u> Verhinderung von <u>dem/der</u> Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., einberufen.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>1. Nach jeder Neuwahl des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus deren Mitte die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie deren Vertreter zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>1. Nach jeder Neuwahl des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus deren Mitte <u>der/die Sprecher*in</u> bzw.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>

<p>2. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Die Sprecherin bzw. der Sprecher behalten ihre Funktion bis zur Neuwahl.</p> <p>4. Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 20 der Satzung, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p> <p>5. Die Ziffern 3 und 4 beziehen sich in gleicher Weise auf die Vertretung</p>	<p>der Sprecher sowie deren <u>Vertretung</u> zu wählen.</p> <p>2. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. <u>Der/die Sprecher*in</u> bzw. der Sprecher behalten ihre Funktion bis zur Neuwahl.</p> <p>4. Ist <u>der/die Sprecher*in</u> bzw. der Sprecher nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 20 der Satzung, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p> <p>5. Die Ziffern 3 und 4 beziehen sich in gleicher Weise auf die Vertretung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.</p> <p>2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte usw. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecherinnen bzw. Sprecher richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>2. Die <u>Sprecher*innen</u> bzw. Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.</p> <p>3. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte usw. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die <u>Sprecher*innen</u> bzw. Sprecher richten.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. <u>Der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Vertretung bestimmt hierzu einen/eine Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der Vertretung und</u> welches von <u>dem/der Versammlungsleiter*in</u> bzw. vom Versammlungsleiter und <u>dem/der Protokollführer*in</u> bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Ständigen Konferenzen geben über <u>ihren/ihre Sprecher*in</u> ihre Sprecherin Anträge schriftlich an den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis weiter.</p>	<p>Anpassung an die Genderschreibweise</p>